



## **Coronavirus – Merkblatt zum Betrieb einer befristeten Kinderbetreuung in Unternehmen vom 18. März 2020**

### Vorschriften:

- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 des Bundes
- Meldepflicht bei den Gemeinden. Das entsprechende Formular ist bei den Standortgemeinden zu beziehen. Diese sind auch Ansprechstelle bei Fragen.

### Empfehlungen für den täglichen Betrieb:

- Orientierung an den Bestimmungen des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 ([BGS 213.4](#)) sowie der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (BGS 213.42) inkl. Anhang (BGS 213.42-A1).<sup>1</sup>
- Geringe Kinderzahl mit gemeinsamem Kontakt.
- Dafür sollen Kleingruppen bis 5 Kinder geführt und räumlich getrennt werden.
- Die Betreuungsperson und die Kleingruppenzusammensetzung bleiben möglichst konstant.
- Die Kleingruppen nutzen möglichst immer dieselben Räume.
- Vermehrter Aufenthalt im Freien.
- Eine zweite Betreuungsperson ist bei Bedarf abrufbar.
- Auf gemeinsame Start- und Schlussrituale (im Kreis) wird verzichtet.
- Die Räumlichkeiten sind mindestens alle zwei Stunden gut durchzulüften.

### Folgende Hygienevorkehrungen werden zur strikten Anwendung empfohlen:

- Die allgemeinen Hygienevorkehrungen des BAG sind strikt zu beachten.
- Stationen mit Reinigungsmitteln sind einzurichten (Achtung: kindersicher aufstellen und aufbewahren).
- Bereitstellen von Papierhandtüchern und Papiertaschentüchern sowie geschlossenen Abfallkübeln.
- Räume, Kontaktflächen (Türgriffe, Geländer, Toiletten usw.) regelmässig mit warmem Wasser und Seife, mittags und abends mit Reinigungsmittel reinigen. Einfach zu reinigende Materialien verwenden.

### Folgende Verhaltensregeln werden empfohlen:

- Eltern betreten die Räumlichkeiten der Krippe nicht.
- Eltern wahren Distanz zu anderen Eltern, anderen Kindern und dem Betreuungspersonal.
- Kinder und Mitarbeitende, die Krankheitssymptome haben, bleiben zu Hause.

---

<sup>1</sup> BGS 213.4 Für befristete Kindertagesstätten, die weniger als 14 Wochen geöffnet sind, ist das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung nicht verbindlich.